

An die
E-Control

Per E-Mail: recht-post@e-control.at

BMK - I/PR3 (Parlaments- und Ministerrats-
dienst sowie Rechtskoordination)
pr3@bmk.gv.at

Mag. Claudia Sterkl
Sachbearbeiter:in

CLAUDIA.STERKL@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657426
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2024-0.125.367

Wien, 26. Februar 2024

Konsultation Novellen der RfG und DCC Verordnungen

do. GZ: V RFG 01/23, V RFG 01/24, V RFG 02/24, V DCC 01/24

Das Bundesministerium für Klimaschutz nimmt zu oa. Betreff wie folgt Stellung:

Für die Erreichung des zentralen energie- und klimapolitischen Ziels der Bundesregierung, die Stromversorgung Österreichs bis 2030 auf 100 Prozent Strom aus erneuerbaren Energieträgern (national bilanziell) umzustellen sowie die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, stellt die Beschleunigung der Energiewende einen essentiellen Pfeiler dar. Erleichterungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen auf Basis von erneuerbaren Energieträgern tragen wesentlich dazu bei, dass eine höhere Anzahl an Anlagen schneller ans Stromnetz angeschlossen werden kann und Österreich mit grünem Strom versorgen kann.

Daher werden die Verlängerungen der

- Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen (**RfG Anforderungs-Verordnung**), BGBl. II Nr. 56/2019 idF BGBl. II Nr. 271/2023,
- Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (**RfG Schwellenwert-Verordnung**), BGBl. II Nr. 55/2019 und
- Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss (**DCC Anforderungs-V**), BGBl. II Nr. 268/2019

sowie insbesondere die Gruppenfreistellung für Anlagen des Typs A und des Typs B in Rahmen einer Freistellung gemäß Art. 63 der Verordnung (EU) 2016/631 in § 24a RfG Anforderungs-

Verordnung – 1. Novelle 2024 im Sinne der Verfahrensvereinfachung und Kostensenkung für die genannten Anlagentypen begrüßt.

Die Erbringung der für Anlagen des Typs D erforderlichen Nachweise und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen, wie bereits in den Erläuterungen zu § 24a RfG Anforderungs-V – 1. Novelle 2024 am Beispiel des Konformitätsnachweises verdeutlicht, ist für kleinere Anlagen kostentechnisch unverhältnismäßig und erweist sich in der Praxis auch eher als kontraproduktive Vorgehensweise. Aus diesem Grund wird befürwortet, dass Stromerzeugungsanlagen des Typs A an einem Netzanschlusspunkt mit einer Spannung ≥ 110 kV lediglich die Anforderungen des Typs A, bzw. Stromerzeugungsanlagen des Typs B lediglich die Anforderungen des Typs B, erfüllen müssen.

Es wird jedoch auf folgendes hingewiesen:

Bei den Verlängerungen

- der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Stromerzeugungsanlagen (**RfG Anforderungs-Verordnung** | BGBl. II Nr. 56/2019 idF BGBl. II Nr. 271/2023),
- der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von Schwellenwerten für Stromerzeugungsanlagen des Typs B, C und D gemäß Artikel 5 Abs. 3 der Verordnung (EU) 2016/631 zur Festlegung eines Netzkodex mit Netzanschlussbestimmungen für Stromerzeuger (**RfG Schwellenwert-Verordnung** | BGBl. II Nr. 55/2019) und
- der Verordnung des Vorstands der E-Control betreffend die Festlegung von allgemeinen technischen Anforderungen für den Lastanschluss (**DCC Anforderungs-V** | BGBl. II Nr. 268/2019),

welche auf den gleichnamigen delegierten Rechtsakte ([RfG-VO \(EU\) 2016/631](#) und [DCC-VO \(EU\) 2016/1388](#)) der Kommission, die im „regulatory procedure with scrutiny“ (PRAC / RPS) erlassen wurden, basieren, ist zu beachten, dass ACER der Kommission am 19.12.2023 ([Recommendation No 03/2023](#)) „Empfehlungen“ zur Änderung dieser Rechtsakte gem. Art. 60 Abs 3 der [Strombinnenmarkt-RL \(EU\) 2019/943](#) gesandt hat. → <https://www.acer.europa.eu/news-and-events/news/acer-proposes-amendments-electricity-grid-connection-network-codes>

Es ist zu erwarten, dass die Kommission in nächster Zeit delegierte Rechtsakte dahingehend abändert, weshalb eine pauschale Verlängerung der Verordnungen um 5 Jahre überdacht und ein kürzerer Zeitraum gewählt werden sollte, um Änderungen der Unionsrechtlichen Grundlagen rasch aufnehmen zu können.

Für die Bundesministerin:

Mag. Claudia Sterkl

